

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

rSupply Solutions AG
Riedstraße 1
6343 ROTKREUZ
SCHWEIZ

Beilagen
RU4-NG-1087/001-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Sabine Frommhund	13579	13. April 2016

Betrifft
rSupply Solutions AG, Riedstraße 1, 6343 Rotkreuz; Erlaubnis für die Sammlung von
Abfällen gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - Feststellung der Gleichwertigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 14. März 2016 um die Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer Erlaubnis nach deutschem Recht im Sinne des § 24a Abs. 2 Z. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 24a Abs. 2 Z. 3 AWG 2002 unterliegen Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist, nicht der Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002.

Die gleichwertige Erlaubnis ist dem zuständigen Landeshauptmann vor Aufnahme der Tätigkeit zur Prüfung vorzulegen.

Sie haben uns als Nachweis einer gleichwertigen Erlaubnis eine behördliche Bestätigung der Anzeige gemäß § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 23. Februar 2015 als auch das Vorhandensein eines genehmigten Zwischenlagers vorgelegt.

Nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen kann daher von einer Gleichwertigkeit im Sinne des § 24a Abs. 2 Z. 3 AWG 2002 ausgegangen werden.

Die rSupply Solutions AG, Riedstraße 1, 6343 Rotkreuz ist daher berechtigt in Österreich die Sammlung folgender Abfallarten durchzuführen:

<u>Schlüsselnummer</u>	<u>Bezeichnung</u>
18702	Papier und Pappe, beschichtet
18706	Papierklischees, Makulatur
18718	Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet
35202	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen
57102	Polyester
57108	Polystyrol, Polystyrolschaum
57110	Polyurethan, Polyurethanschaum
57111	Polyamid
57112	Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)
57115	Film- und Celluloidabfälle, Röntgenfilme
57117	Kunstglas-, Polyacrylat- und Polycarbonatabfälle
57118	Kunststoffballagen und –behältnisse
57119	Kunststofffolien
57128	Polyolefinabfälle
57129	sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Toner cartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe
57130	Polyethylenterephthalat (PET)
57131	aufbereitete Kunststoffabfälle, qualitätsgesichert
57132	abbaubare Kunststoffe und Kunststoffverpackungen
57501	Gummi
91103	Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung
91107	heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert

91108	Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert
91201	Verpackungsmaterial und Kartonagen
91207	Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung
91304	anorganische Sortierreste (zB Glas, Steine, Metall) aus der MBA

(Bezeichnungen entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 i.d.F. BGBl. II Nr. 498/2008, Anlage 5; Schlüsselnummern gemäß ÖNORM S 2100)

Eine Erlaubnis des Landeshauptmannes nach § 24a AWG 2002 ist nicht erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der mit 1. Jänner 2009 in Kraft getretenen Verordnung über Abfallbilanzen (BGBl. II Nr. 497/2008) alle Abfallsammler verpflichtet sind, Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen elektronisch aufzuzeichnen und einmal jährlich eine Abfallbilanz an das Elektronische Datenmanagement des Bundes (EDM) unter www.edm.gv.at zu melden.

Die Jahresabfallbilanz ist in einer einzigen XML-Datei im Wege des elektronischen Registers gemäß § 22 AWG 2002 bis spätestens 15. März jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr an den Landeshauptmann zu melden.

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
F r o m m h u n d